

4802/J XX.GP

Anfrage

des Abgeordneten Thomas Barmüller

und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Behinderung des freien Wettbewerbs bei Fahrschulen

Das derzeit geltende Führerscheinggesetz beschränkt die Auswahl der KonsumentInnen bei der Wahl der Fahrschule de facto auf den Bezirk des Hauptwohnsitzes bzw. des Ausbildungs - oder Arbeitsplatzes.

Schon damit wird die Konkurrenz den Fahrschulen stark eingeschränkt und ein gewisser Gebietsschutz für Fahrschulen mit allen wirtschaftlichen Nachteilen für KonsumentInnen geschaffen.

Darüber hinaus schränkt auch das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) den Wettbewerb zwischen den Fahrschulen ein. Die Möglichkeit - gemäß § 114 Abs. 5 KFG - Kurse außerhalb des Standortes der Fahrschule abzuhalten und damit das Angebot für KonsumentInnen zu verbessern, erfordert für jeden Kurs eine kostenpflichtige und auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkte Bewilligung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau. Zusätzlich ist der Fahrschulbesitzer oder -leiter verpflichtet diese "Außenkurse" persönlich zu leiten. Die Bewilligungspflicht und alle Beschränkungen verursachen weitere Kosten für Verwaltungsabgaben und Administration, die in der Folge zur Gänze von den KonsumentInnen zu tragen sind.

Neben diesen verwaltungsrechtlich bedingten Ursachen für Marktbeschränkungen beim Angebot von Fahrkursen, wird die Abhaltung von Außenkursen offensichtlich seitens der vollziehenden Behörden zusätzlich behindert, was durch folgendes Beispiel belegt werden kann:

Mit Erkenntnis vom 15. Jänner 1998 hat so der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (VwSen - 51 0030/5/Gf/Km) entschieden, daß die vom Oberösterreichischen Landeshauptmann vorgenommene bescheidmäßige Einschränkung (VerkR - 270.148/48 - 1997/E) der Anmeldefrist für Fahrkurse außerhalb des Standortes der Fahrschule rechtswidrig ist. Darüber hinaus wird festgestellt, daß sich keine Begründung findet, weshalb die Kursdauer nicht - wie beantragt - für einen zeitlichen Rahmen von sechs Wochen, sondern lediglich für einen solchen von fünf Wochen und 1 Tag fixiert wurde.

Dessen ungeachtet wurde vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auch noch nach der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich Anmeldefristen per Bescheid (z.B.: VerkR - 270.148/65 - 1998/E vom 7. April 1998) vorgeschrieben.

Aus den angeführten Gründen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die folgende schriftliche Anfrage:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 114 Abs. 5 KFG 1967 (z.B.: VerkR - 270.148/48 - 1997/E vom 17. Dezember 1997) gemäß Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung und daher rechtswidrig die Abhaltung von Fahrschulkursen behindern?
2. Haben Sie als im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständiges Regierungsmitglied Vorsorge getroffen, daß die in Frage 1 genannte Gesetzesstelle einheitlich ausgelegt werden soll?
3. Hatten Sie vor Erhalt des Ihnen zugegangenen Erkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15. Jänner 1998, GZ. VwSen - 510030/5/Gf/Km, Kenntnis von anderen rechtswidrigen Bescheiden des Oberösterreichischen Landeshauptmannes gemäß § 114 Abs. 5 KFG 1967, die den Wettbewerb zwischen Fahrschulen einschränken? Wenn ja, welche?
4. Welche Maßnahmen haben Sie nach Zustellung des Erkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15. Jänner 1998, GZ. VwSen - 51 0030/5/Gf/Km gesetzt bzw. veranlaßt?
5. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um einen einheitlichen und rechtmäßigen Vollzug des § 114 Abs. 5 KFG 1967 durch die Landeshauptleute sicherzustellen?
6. Wurden in Ihrem Ressort bisher Vorarbeiten zur Reform des Fahrschulwesens, insbesondere einer Liberalisierung des Wettbewerbs geleistet? Wenn ja, welche Zielsetzungen und welche Strategien und Konzepte wurden bisher erarbeitet?
7. Gibt es bereits einen Entwurf, Vorentwurf oder ein Positionspapier zur Frage der Liberalisierung des Wettbewerbs zwischen Fahrschulen?